

# Kemsthal-Bole

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf., frei ins Haus 1 M. durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garnanzzeit oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nr. 2 |

Donnerstag, den 5. Januar 1893

| 54. Jahrgang.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Waiblingen. Bekanntmachung.

Die Wahl der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer findet am

**Donnerstag, den 19. Januar 1893**

statt und zwar haben von der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart, deren Bezirk mit anderen von dem Oberamtsbezirk Waiblingen gebildet wird, folgende Mitglieder auf Grund von Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1874 (Reg.-Bl. S. 193) anzutreten:

- 1) Fabrikant **C a r l E i s e n l o h r** in Firma C. Feuerlein in Stuttgart,
  - 2) Kommerzienrath **H. F r a n k** in Ludwigsburg
  - 3) Geh. Kommerzienrath **v. P f l a u m** in Stuttgart.
  - 4) Gemeinderath **C. S t ä h l e** in Stuttgart.
  - 5) Kommerzienrath **S t ä h l i n** in Firma Zahn und Co. in Stuttgart.
- Außerdem laßt die Amtsbauer ab für:
- 6) **P a u l B a u e r**, Vorstand des Handelsvereins in Stuttgart.
  - 7) Kommerzienrath **G. K u h n** in Berg †
  - 8) **P a u l N e f f**, Buchhändler in Stuttgart †
  - 9) Kommerzienrath **S i e k** in Stuttgart †

Diese 9 Mitglieder sind durch Neuwahl auf 6 Jahre zu ersetzen. Ferner ist ausgetreten:

Fabrikant **H e r m a n n W a g n e r** in Firma Wagner und Starke in Stuttgart, welcher durch Neuwahl auf 3 Jahre zu ersetzen ist. Die auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Aus der Kammer scheiden ferner gemäß Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes aus die cooptirten Mitglieder:

**A r n o l d L o u i s**, in Firma Eisenmöbelfabrik Schornsdorf,  
**B e n g e r**, **G o t t l.** Generalkonsul in Stuttgart,  
**H a r t e n s t e i n**, **L o u i s**, Bankier in Cannstatt,  
**G r e g l i n g e r**, **F r i z**, Vorstand der Landesproduktenbörse in Stuttgart.

Ueber die Wählbarkeit enthalten die unten abgedruckten Art. 7-9 des Gesetzes das Nähere.

Der Oberamtsbezirk Waiblingen ist in 2 Abstimmungsbezirke getheilt, nämlich **Waiblingen**, dem die Gemeinden Waiblingen, Beinstein, Bittenfeld, Enderzbach, Großheppach, Hegnach, Hochberg, Hochdorf, Hohenacker, Kleinheppach, Korb, Neckarrens, Neustadt und Strümpfelbach zugetheilt sind und **Winnenden**, dem die Gemeinden Winnenden, Baach, Birkmannweiler, Breuningsweiler, Brezenacker, Bürg, Buoch, Hanweiler, Hertmannsweiler, Höfen, Leutenbach, Mellmersbach, Nederaldard, Deschelbronn, Doppelshohm, Reichenbach, Rettersburg, Schwaikheim und Steinach zugehören.

Der Abstimmungsort im **Abstimmungsbezirk Waiblingen** ist die **Stadt Waiblingen** und im **Abstimmungsbezirk Winnenden** die **Stadt Winnenden** und je das betreffende Rathhaus.

**Wahlvorsteher** ist in **Waiblingen**:

Amtmann **F r i s c h** daselbst,

Den 2. Januar 1893.

### Waiblingen. Die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung

werden aufgefordert, alsbald mit Aufstellung der Kataster-Nachweisung für das abgelaufene Jahr gemäß §. 16 der Minist.-Verfügung vom 18. Juni 1891 (Reg.-Bl. S. 160.) zu beginnen und dieselbe mit Beilagen im Laufe dieses Monats, spätestens auf 1. Februar d. Js. hieher einzusenden.

Den 2. Januar 1893.

R. Oberamt: T h y m.

### Waiblingen. An die Ortsvorsteher.

Im Laufe dieser Woche sind einzusenden:

1. Die Auszüge aus der Sportel-Rechnung nebst Geld-Betrag oder Fehlfunkten.
2. Die Nachweisungen über Regiebauarbeiten oder Fehlanzeigen.

Den 2. Januar 1893.

R. Oberamt: T h y m.

### Waiblingen. Die Schultheißenämter

werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Berichts- betr. statistische Erhebungen über den Notlauf der Schweine, gemäß dem Minist.-Erlaß vom 29. August 1891 (Minist.-Amtsbl. S. 237) spätestens bis zum 15. Januar 1893 dem Oberamt einzusenden sind und daß die pünktliche Einhaltung des Termins Seitens der Schultheißenämter erwartet wird.

Den 3. Januar 1893.

R. Oberamt: T h y m.

und in **Winnenden**: Stadtschultheiß **H i e m e r** daselbst.

Die am 19. Januar 1893 stattfindende Wahl beginnt in beiden Abstimmungsorten, Waiblingen und Winnenden, an diesem Tage **Vormittags 9 Uhr** und wird **Vormittags 11 Uhr** geschlossen.

Wahlberechtigt sind diejenigen Handels- und Gewerbetreibenden und Handelsgesellschaften, welche in die für diese Wahl aufgestellten Wählerlisten (s. Bekanntmachung vom 1. Nov. 1892 (Amtsblatt No. 169) und vom 5. Dezbr. 1892 (Amtsblatt No. 190) aufgenommen sind. Das Wahlrecht wird in Person, durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

Die Wahl ist gültig wenn am Schlusse des Wahlaktes mindestens der dritte Theil der Wahlberechtigten abgestimmt hat. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, die Wahlberechtigten werden daher dringend aufgefordert von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

### Vorschriften über die Wählbarkeit.

Art. 7.

Zum Mitglied einer Handels- und Gewerbekammer kann nur gewählt werden wer

- 1) in den für den Bezirk der Kammer geführten Handels-Registern entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender zur Vertretung einer Handels-Gesellschaft befugter Gesellschafter oder als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft eingetragen ist, oder früher eingetragen war, oder für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter ein zur Gewerbesteuer veranlagtes Handelsgeschäft oder Gewerbe betreibt, und in Folge seiner Anmeldung (Art. 4 Ziffer 2) in die Wählerliste aufgenommen ist, oder früher ein solches Handelsgeschäft oder Gewerbe betrieben hat, und in die Wählerliste aufgenommen war.

- 2) das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat,

- 3) in dem betreffenden Kammerbezirk seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Art. 8.

Mehrere Gesellschafter einer und derselben Firma oder bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften mehrere Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handels- und Gewerbekammer sein.

Art. 9.

Diejenigen über deren Vermögen das Santerfahren gerichtlich eröffnet ist, sind bis nach Abschluß desselben und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar. Außerdem müssen die Betreffenden im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

R. Oberamt: T h y m.



# Gleise-Unterhaltung.



Für das Jahr 1893 ist die Unterhaltung des Bahnoberbaues von Waiblingen bis Doffenthal im Wege der schriftlichen Submission zu vergeben, und können die Bedingungen nebst Preisverzeichnis hier, sowie bei den Bahnmeisterei **Winnenden** und **Saaldorf** eingesehen werden.

Die Offerte sind unter Angabe der betr. Strecken nach Prozenten der Preise und Löhne, versiegelt, frankirt und mit der Aufschrift: „Angebot auf Gleise-Unterhaltung“ spätestens bis

**Montag, den 16. Januar,**

hierher einzureichen.

**B a a n a u g**, den 2. Januar 1893.

**R. Betriebsbauamt:**  
H e r r m a n n.



# Verdingung von Gleis-Unterhaltung.

Die Handarbeit zur Gleisunterhaltung im Jahr 1893 wird hiemit zur Verdingung ausgeschrieben.

Das Preisverzeichnis und Bedingnißheft liegt beim Bauamt, sowie bei den Bahnmeistern in **Waiblingen**, **Schorndorf** und **Gmünd** zur Einsicht auf.

Die Angebote in Prozenten des Preisverzeichnisses ausgedrückt sind schriftlich und portofrei bis

**W i t t w o c h**, den 11. Januar d. J.,

hier einzureichen.

**S c h o r n d o r f**, 3. Januar 1893.

**R. Eisenb.-Betriebsbauamt:**  
W u n d t.

# Waiblingen. Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle.

Auf Grund des Reichsmilitärgesetzes und der deutschen Wehrordnung I. §§. 44 ff. wird folgendes bekannt gemacht:

I. Zum Zweck der Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle haben sich in der Zeit **vom 15. Januar bis 1. Februar 1891** bei der Ortsbehörde zu melden:

1) **alle im Kalenderjahr 1873 geborenen** und daher mit dem Beginn des Jahres 1893 in das militärpflichtige Alter eingetretenen jungen Männer, welche dem deutschen Reiche angehören (einschließlich derjenigen, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erlangt haben.)

Diese haben bei der Anmeldung ihr **Geburtszeugnis** vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht in ihrem Geburtsort selbst erfolgt.

2) **alle Militärpflichtigen früherer Altersklassen und zwar solange bis eine endgiltige Entscheidung über ihre Dienstpflicht erfolgt ist.** Dazu gehören insbesondere die wegen zeitiger Ausschließungsgründe, wegen zeitiger Untauglichkeit, in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse oder als überzählig Zurückgestellten.

Diese Anmeldepflichtigen haben bei der Anmeldung den im ersten Militärpflichtjahr erhaltenen Loosungsschein vorzulegen und etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzuzeigen.

**Beseitigt von der Wiederholung** der Anmeldung sind nur diejenigen Militärpflichtigen, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hievon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind.

3) **Eingewanderte**, bei früheren Aushebungen Uebergangene etc. (R.-M. G. § 11), welche im militärpflichtigen Alter stehen.

II. Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen **dauernden Aufenthalt** hat.

Als dauernder Aufenthalt gilt jeder nicht bloß vorübergehende Aufenthalt, ohne Rücksicht darauf, ob er von bestimmter oder unbestimmter Dauer ist. Daher haben sich **Haus- & Wirtschaftsbeamte, Handlungsgehilfen, Gewerbehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Dienstboten**, und in ähnlichen Verhältnissen lebende Personen an dem Ort zur Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden, wo sie in Diensten stehen, es wäre denn, daß sie nur Tags über wegen ihres Dienstes dahin kommen und an einem andern Orte ihre Wohnung (oder Schlafstelle) haben, in welchem Falle sie an dem letzteren Orte sich anzumelden haben.

Studierende, Gymnasialisten und Zöglinge anderer Lehranstalten haben sich an dem Ort der Lehranstalt anzumelden, der sie angehören, ausgenommen den Fall, daß sie ihre Wohnung in einem andern Orte haben, von welchem aus sie die Lehranstalt besuchen.

Wer innerhalb des Reichsgebiets keinen dauernden Aufenthalt hat, hat sich bei der Ortsbehörde seines **Wohnsitzes**, das heißt desjenigen Ortes anzumelden, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthalt, noch einen Wohnsitz hat, hat sich in seinem **Geburtsort**, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte zur Stammrolle anzumelden, an welchem die Eltern oder Familienhäupter den letzten **Wohnsitz** hatten.

III. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. II zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute etc.) so haben ihre **Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren**, die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

IV. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, **spätestens innerhalb dreier Tage** zu melden.

V. Die Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht; ebensowenig entbindet unterlassene Anmeldung zur Stammrolle von der Gestellungspflicht, d. h. von der Verpflichtung in den von den Ersatzbehörden anberaumten Terminen zu erscheinen.

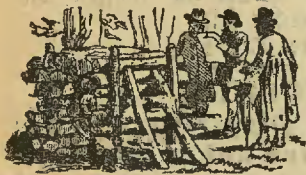
VI. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

**Waiblingen**, den 3. Januar 1893.

**Stadtschultheißenamt. A.-B. Pfänder.**

**K. Hofkammeramt Waiblingen.**

**B u o c h.**



# Nutz- & Brennholz-Verkauf.

Am **Dienstag den 10. Januar** im Hofkammerwald Hohreusch:

- 6 Eichen IV. Classe mit 1,6 Fm.,
- 2 Blatthuchen 0,8 "
- 92 Nadelholzstämmen III.—V. Cl. 42,0 "
- 9 Säglöcher II. und III. Cl. 4,0 "
- 85 Derbstangen über 10 m lang,
- 30 dto. 8—10 " "
- 10 Reiszstangen 7—9 " "
- 1 Km. eichene, 9 buchene, 26 Nadelholz-Scheiter,
- 5 " 9 " 22 " Prügel,
- 6 " Anbruchholz,
- 300 buchene, 700 Nadelholzwellen,
- 4 Lose ungebundenes Reisfach.

Zusammenkunft morgens 9 Uhr an der alten Pflanzschule.

# Nutz- & Brennholz-Verkauf.



Am nächsten **Montag, den 9. d. J. Monats** werden aus hiesigem Gemeindefeld verkauft: 1 Fichtenstamm 1 Classe 9 Mtr. lang 38 Ctm. Durchmesser, 1 dto. II Classe 9 Mtr. lang 35 Ctm. Durchmesser. 100 Raummeter buchene Scheiter und Prügel, 1300 Stück buchene geb. Wellen, 42 Dose buchenes, fichtenes und forchenes Reisfach geschätzt zu 2500 Wellen.

Wozu Liebhaber eingeladen werden.

Versammlung **Mittags 12 Uhr** beim Rathhaus. Bemerkt wird, daß sämtliches Holz an den Wegen nächst den Aekern liegt und die Abfuhr eine sehr gute ist.

Den 2. Januar 1893.

Schultheißenamt:  
**H a l b g e w a c h s.**

### Wiederholte Bekanntmachung der freundenpolizeilichen Vorschriften.

1) Wirte, welche Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen die vorgeschriebenen fortlaufenden Verzeichnisse zu führen und dieselben oder Auszüge daraus regelmäßig alle 3 Tage und auch so oft es sonst verlangt wird, der Polizei vorzulegen.

2) Personen, welche in hies. Stadtbezirk (gleichwohl ob sie in demselben bürgerlich sind oder nicht) ihren selbstständigen Aufenthalt nehmen, sind ohne Unterschied verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach ihrem Einzug sich schriftlich oder mündlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden, auch sich über ihre Staats- und Gemeindeangehörigkeit auszuweisen und über ihre sonstigen persönlichen sowie über ihre Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

3) Diejenigen, welche Wohnungen, Wohngefasse oder Schlafstellen vermieten, haben die Verpflichtung, solche, welche sie in Miete genommen, innerhalb 8 Tagen nach dem Einzuge der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

4) Alle Dienstherrschafter ohne Unterschied, sowie Gewerbeinhaber (darunter auch Fabrikanten) haben den Eintritt neuer Dienstboten (Mägde und Knechte) Lehrlinge, Gehilfen und Arbeiter innerhalb 8 Tagen nach dem Dienstantritt der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, auch der Ortspolizeibehörde von dem Austritt aus der Beschäftigung binnen 8 Tagen gleichfalls Anzeige zu machen.

Bemerkt wird, daß die Bezahlung des Krankenversicherungsbeitrags von dieser Anzeige nicht befreit.

Zu den unter Punkt 2, 3 und 4 verlangten Anzeigen sind besondere Formulare vorgeschrieben, welche, wenn die Anmeldung schriftlich geschehen will, auf dem Rathhaus oder von den Polizeidienern zu haben sind. Mündliche Anmeldungen haben von den Betreffenden selbst und nicht durch Dritte zu geschehen.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu 8 Tagen nach sich. s. Landespolizeistrafgesetz vom 27. Dez. 1871 Art. 15. §. 2 Königliche Verordnung vom 6 August 1872, Minist.-Verfüg vom 27. Dez. 1872 Gesetz vom 17. April 1873 Art. 20 Abs. 3 Reg.-Bl. S. 109.

Den 3. Jan. 1893.

Stadtschultheißenamt.  
A. B. Pfänder.

### Bekanntmachung.

Aus dem Statut der Bezirks-Krankenkasse Waiblingen wird hiemit Nachstehendes wiederholt zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 9 Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Ortsvorsteher an- und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. Der Ortsvorsteher überliefert die An- und Abmeldungen unverzüglich dem Kassenvorstand.

Die Anmeldung muß enthalten:

Den Vor- und Zunamen, sowie die Beschäftigung des Anzumeldenden den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung, den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.

Die Abmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen der Abzumeldenden, den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung. Die Verläumdung dieser Verpflichtung (worunter auch unrichtige Angaben zu verstehen sind) zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M. nach sich.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Auswendungen zu erstatten, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Bemerkt wird noch, daß Formulare zu den An- und Abmeldungen auf dem Rathause zu haben sind.

Den 3. Jan. 1893

Stadtschultheißenamt  
A. B. Pfänder.

### Revier Unterweissach.

## Nadelholzstammholz- und Brennholz-Verkauf.



Am Mittwoch den 11. Januar, Vormittags 10 Uhr im Lamm in Walbenweiler aus dem Staatswald Dörsenhau Abt. 12 oberer Seeteich und 13 Rehgehren Nadelholzlangholz 7m: 62 I, 59 II, 33 III, 29 IV, 0,5 V Cl. Nadelholz-Sägholz 7m:

16 I, 15 II, 4 III Cl, Ausschuß 6 7m. Nm. 10 buchene Scheiter, 15 dto Brügel und Klöße, 8 Kammene Scheiter, 28 Brügel und Klöße, 16 Laubholz- und 54 Nadelholz-Anbruchholz. Das Stammholz wird zuerst ausgeboten.

Zusammenkunft zum Vorzeigen von Morgens 8 Uhr an im See- teich und Rehgehren.

### Bekanntmachung.

Die Kasse der unterzeichneten Stelle ist bis auf Weiteres nur noch am Montag, Mittwoch und Samstag, je Vormittags, geöffnet, was hiemit bekannt gemacht wird.  
Den 4. Januar 1893. Stadtpflege Pfänder.

### Privat-Anzeigen.

## Turn-Verein Waiblingen.

Am Samstag den 7. Januar

hält der Verein seine

### Christbaum-Feier

im Lokal Gasthaus z. Adler.

Beginn abends 7 Uhr mit Lotterie, nachher gesellige Unterhaltung.

Freiwillige Gaben zur Lotterie von den verehrl. Mitgliedern und Gönnern des Vereins werden gegen ein Freilos von Kassier Karl Wamm, Th. Daber, und G. Kienzle, z. Adler mit Dank angenommen.

Unsere verehrl. Mitglieder mit ihren Familienangehörigen werden zu zahlreicher Beteiligung aufs freundlichste eingeladen. Nichtmitglieder haben keinen Zutritt.

Vereinszeichen sind anzulegen.

Der Ausschuss.

## Volks-Verein Waiblingen.

Zu der am kommenden

Sonntag den 8. Januar

Abends 6 Uhr

im Saale des Gasthauses z. Stern

stattfindenden

### Christbaum-Feier

des Vereins mit Gabenverlosung unter den Mitgliedern unter Mitwirkung der Stadischen Musikkapelle laden wir die verehrl. Mitglieder mit Familie freundlichst ein. Diejenigen, die dem Vereine beizutreten wünschen, sind ebenfalls höflich eingeladen.

Das Comite.

Freiwillige Gaben für die Lotterie zum Wohle der Vereinskasse werden beim Vorstand Schweizer gegen Abgabe eines Freiloses mit bestem Danke angenommen.

## Photographie.

Von jetzt an bis auf Weiteres bin ich nur noch

Sonntags von 12-4 Uhr

in meinem Atelier in Waiblingen.

Photograph Wahl,

Schorndorf.

Auskunft erteilt und nimmt Aufträge an Herr J. Bälz, Frohnackerstraße, Waiblingen.

## Um bis Lichtmeß

wegen Geschäftsaufgabe meinen Laden vollständig zu räumen verkaufe die noch vorhandenen Weiß-, Woll-, und Kurz-Waren, sowie Woll- & B'woll-Garn zu außergewöhnlich billigen Preisen.  
Friederike Roller, b. Adler.

Beider Privilegierien Württemb. Bibelanstalt in Stuttgart ist soeben erschienen:

### Bibellesefeln

zur täglichen Hausandacht für alle Tage des Jahres, sowie für Sonn-, Fest- und Feiertage und besondere Fälle des Lebens, mit Angabe der hierzu passenden Lieder des Württembergischen Gesangbuchs. 1 Bogen von 16 Seiten geheftet — 5 Pfennig,

feine Ausgabe auf Kartenpapier mit Umschlag 10 Pfg.

Wir empfehlen diesen neuen, sehr zweckmäßig bearbeiteten, immerwährenden Bibelleseplan, welcher der Förderung des Bibellebens dienen soll, aufs angelegentlichste. Der Bibellesestoff ist so verteilt, daß in 2 Jahren

die ganze Bibel im wesentlichsten durchgelesen wird.

Zu beziehen durch den Hilfsbibelverein.

Agent Gottlob Villinger.

## Mebel-Suppe



Heute Mittwoch und Donnerstag, wozu freundlichst einladet

Bäcker Schöllkopf  
Frohnackerstr.

### Alles Zerbrochene

Glas, Porzellan, Holz u. s. w. kettet Blüh-Stauer-Ritt Gläser zu 30, 50 u. 80 Pfg. bei: C. Villinger-Zeller in Waiblingen.

**Waiblingen.**  
**Lezten Sonntag** wurde ein  
**goldener**  
**Ring gefunden**  
 und ist derselbe gegen Einrückungs-  
 gebühr abzuholen bei  
 Conditor **Wieland.**

**Deutelsbach.**  
 Eine schwere, groß-  
 trüchtige  
**Kuh**  
 hat zu verkaufen.  
**Christian Wolf.**



Den verehrlichen Hausfrauen diene,  
 daß auf keine Art besser und billiger  
 vorhandene Fleischbrühe verlängert  
 werden kann, als mit  
**MAGGI'S** Suppen-  
 Würze.  
 Zu haben bei  
**Fritz Mayer.**

**Waiblingen.**  
 Einen ganz neuen  
**Heberzieher**  
 hat billig zu verkaufen  
**Fr. Gebr. Schneider.**

**Endersbach.**  
 Eine schöne, junge  
**Kuh**  
 trüchtig mit dem zweiten Kalb, setzt  
 als überzählig dem Verkauf aus.  
**Joh. Berner.**

**Waiblingen.**  
 Einen geordneten jungen  
**Burschen**  
 zu verkaufen  
**Apotheker Marggraf.**

**Duppelsbom.**  
 800 Stück gebrauchte  
**Hopfenstangen**  
 hat billig zu verkaufen.  
**Johann Weishardt.**

**Neue Gil- und**  
**Frachtbrieft**  
 sowie **Revers**  
 sind zu haben bei  
**C. F. Buch.**

**Württemberg.**

**Waiblingen.** Eingefendet.  
 Sylvesternacht ist vorbei, aber die Frage hört man noch,  
 warum hat sich die hiesige Stadtmusik in dieser wichtigen Nacht nicht  
 hören lassen, sind die Mitglieder des Musikvereins schuld, oder bezahlt  
 die Stadtkasse zu wenig? Es haben verschiedene Einwohner  
 daran gedacht ob man nicht schon beim Gesang des Jahreschlussgottes-  
 dienstes durch Begleitung der Stadtmusik überrascht werde. Insbeson-  
 dere hätte es gewiß auch unser seitheriger Stadtvorstand es verdient,  
 daß demselben zu Ehren bei scheidendem Jahreschluss durch diese neuen  
 Instrumente ein Choral dargebracht worden wäre. Auch die Mittags-  
 zeit des Neujahrstages ist ohne einen Ton zu hören vorübergegangen.

**Stuttgart, 29. Dezember.** Von der weitgehenden Für-  
 sorge der ev. Oberkirchenbehörde für die in die Fremde wegziehenden ev.  
 Frauen und Mädchen unseres Landes zeugt ein Erlaß dieser Behörde  
 vom 7. v. M., worin die Geistlichen aufgefordert werden, den aus ihren  
 Gemeinden in die Fremde ziehenden Frauen und Mädchen sachgemäßen  
 Rat zu erteilen, um den manigfachen Gefahren zu begegnen, welche ihnen  
 namentlich in großen Städten und im Ausland drohen. Zu diesem  
 Zweck wurde sämtlichen Geistlichen ein von der ev. Gesellschaft in Stutt-  
 gart zusammengestelltes Verzeichnis evangelischer Mägdeherbergen zu-  
 gesandt, in welchen weibl. Diensthofen gute und billige Verpflegung und  
 gewissenhafte Beratung finden, und wo auch alleinreisende Frauen, die  
 nicht gerne in einem Hotel wohnen wollen, gute Aufnahme finden. Ferner  
 wird auf die segensreiche Wirksamkeit des deutsch-evang. Vereins in  
 Amsterdam hingewiesen, welcher dafür sorgt, daß die dort ankommenden  
 Frauen und Mädchen an den Bahnhöfen empfangen, weiter geleitet und  
 in jeder Hinsicht beraten werden, wenn der Verein vorher brieflich in  
 Kenntnis gesetzt wird. Endlich wird der Beachtung der Geistlichen  
 ein noch wenig bekannter Verein empfohlen, der den Schutz in die Fremde  
 ziehender Mädchen zum Zweck hat, und dessen Thätigkeit nicht auf Eine  
 Stadt oder Ein Land beschränkt ist: den Internationalen Verein der  
 Freundinnen junger Mädchen, dessen Vorsteherin in Württemberg Fräulein  
 Hirtlin in Stuttgart Kurze Straße No. 6 ist.

**Stuttgart, 30. Dez.** Die Tagesordnung für die am 8.  
 Januar stattfindende Landesversammlung der Deutschen Partei umfaßt  
 folgende Gegenstände: 1) Reichstagsbericht und Militärvorlage; Ber-  
 erst. Reichstagsabg. G. Siegle. 2) Die Stellung der Partei zum Fall  
 Hegelmaier; Ber.-Erst. Rechtsanwalt Stodmaner 3) Die Stellung der  
 Partei zu der Frage der württembergischen Gesandtschaften Ber.-Erst.  
 Dr. Karl Elben. 4) Die Verfassungsrevision; Ber.-Erst. Landtagsabg.  
 G. Stälin. 5) Anträge und Berichte aus der Mitte der Versammlung.  
 Am Vorabend ist eine Sitzung des weiteren Ausschusses in Verbindung  
 mit den Landtagsabgeordneten.

**Stuttgart, 30. Dezember.** Vor der zweiten Instanz sind  
 der Witwe des bekannten Restaurateurs des hiesigen „Kaiserhofs“ Pfalz,  
 welcher, wie man sich erinnern wird, auf dem Darmstädter Bahnhof  
 verunglückte, von der Kaiserl. Ludwigsbahn 70 000 M. und weitere  
 30 000 M. als Erziehungsgelder der Kinder zugesprochen.

**Stuttgart, 2. Jan.** Wie wir dem „N. Tagbl.“ entnehmen,  
 haben am letzten Freitag abend die sämtlichen Beamten des K. Steuer-  
 kollegiums dem aus ihrer Mitte ausscheidenden Obersteuerrat Mümelin  
 im Hotel Bertrand eine Abschiedsfeler bereitet, wobei Präsident v. Winterlin  
 in längerer Rede der amtlichen Thätigkeit und der geselligen Talente  
 des scheidenden Mitglieds gedachte.

**Stuttgart, 2. Januar.** Wenn es auch noch nicht offiziell  
 bekannt gemacht ist, so darf man doch als sicher annehmen, daß Se.  
 Maj. der Königin selbst am nächsten Dienstag den Landtag mit  
 einer Thronrede eröffnen wird. Mit diesem Termin beginnt die  
 zweite Periode der gegenwärtigen Legislatur. In den ersten Sitzungen  
 werden die Kammern sich mit der Rekonstituierung ihrer Vorstände  
 und Kommissionen zu beschäftigen haben. Nachdem dies geschehen ist,  
 soll Vertagung eintreten, um den Kommissionen, namentlich der Finanz-  
 kommission, Zeit zur Vorbereitung des Etats für die Beratung im  
 Plenum zu geben.

**Stuttgart, 2. Januar.** Heute vormittag wurde Regierungsdirektor  
 a. D. Adolf von Daniel tot im Bett aufgefunden. Ein Herz-  
 schlag hatte dem Leben des 76jähr. Greises, welcher den größten Teil  
 seines Lebens in Hall verlebte, ein Ende gemacht.

**Freudenstadt, 1. Januar.** Heute nacht 12 Uhr ertönten  
 die Feuerlöcher. Das am Marktplatz hier befindliche, all-

gemein bekannte große Geschäftshaus des Kaufmanns Fr. Stock zur  
 Linde stand in Flammen. Trotz der raschen Hilfe der Feuerwehr ist  
 das Gebäude bis auf die Verkaufslokalitäten und einen Rest des ersten  
 Stocks vollständig abgebrannt. Ein Teil des Mobiliars des Besitzers,  
 sowie des Mitbewohners, Gerichtsnotars Leonhard, nebst dessen amtliche  
 Akten wurden gerettet. Die Entstehungsurache ist unbekannt.

**Winzershausen, 30. Dezbr.** Bei der gestern stattge-  
 habten Schultzeißenwahl kam es noch zu sehr bedauerlichen Zerwürf-  
 nissen, bei welchen auch das Messer eine sehr traurige Rolle spielte.

**Oberndorf a. N., 1. Jan.** Die unausrottbare Unsitte  
 des Schießens in der Sylvesternacht hat heuer in dem benachbarten  
 Aftaig für einen 20jährigen Arbeiter sehr bedauernswerte Folgen gehabt.  
 Derselbe wollte kurz vor Mitternacht auf der Straße an einer Gruppe  
 anderer junger Leute vorübergehen. In demselben Augenblick löste einer der  
 Dastehenden mit nach rückwärts gehaltener Pistole einen Schuß und  
 traf den genannten Burschen, den er nicht gesehen hatte, mit dem Lade-  
 pfropfen ins Gesicht unmittelbar über den Augen. Die Verletzungen sind  
 derart, daß der Verlust oder wenigstens die Schwächung der Sehkraft  
 zu befürchten ist.

**Deutsches Reich.**

**Berlin, 1. Januar.** Die Neujahrfeierlichkeiten  
 am kaiserlichen Hofe begannen nach dem Programm mit Empfangnahme  
 der Glückwünsche der allernächsten Familienglieder. Um 10 Uhr war  
 Gottesdienst, daran schloß sich eine Cour, um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr Empfang der  
 Botschafter beim Kaiser und darauf Empfang derselben von der Kaiserin.  
 Um 11 $\frac{3}{4}$  Uhr empfing der Kaiser die kommandierenden Generale im  
 Ritteraal und um 12 Uhr war Paroleausgabe in der Ruhmeshalle.  
 Um 1 $\frac{1}{4}$  Uhr war Familienfrühstückstafel im Schlosse und am Abend  
 Familienmahl.

**Hamburg, 2. Jan.** Die Cholera-Kommission des Senats  
 giebt bekannt, daß bei einem gestern erkrankten Arbeiter in der  
 Wühlstraße die Cholera festgestellt sei.

**Danzig, 30. Dez.** Der hiesige Schraubendampfer  
 „Alma“ ist gestern bei Conteville an der Seine mit dem französischen  
 Dampfer „Emile“ zusammengestoßen und total ver-  
 loren. Der zweite Maschinist der Alma ertrank.

**Mülhausen i. G., 29. Dez.** Die Untersuchung gegen die  
 Urheber des an der kleinen Blanche Kahn begangenen Verbrechens zieht  
 sich in die Länge. Die Kinder beharren auf ihrer Aussage gegen die  
 Schilly. Das in der Schweiz verhaftete Ehepaar Bärenzung wird dem-  
 nächst ausgeliefert werden. Die Nachricht von der Verhaftung eines  
 des Mordes verdächtigen Schiffers in Neuburg in der Pfalz bewahrheitet  
 sich nicht.

**Ausland.**

**Bern, 1. Jan.** Beim Neujahrsempfange sprach der französische  
 Gesandte den Wunsch aus, der momentane Abbruch möge die traditio-  
 nellen Handelsbeziehungen nicht vernichten. Mäßigung sei erwünscht.  
 Er werde für die Verständigung thätig sein. Bundesrat Schenk erwi-  
 derte, er bedaure die Wendung, welche die Ereignisse genommen; die  
 Schweiz könne die Maßregeln nicht mildern, solange Frankreich nicht  
 die Thore seines Marktes den schweizerischen Produkten öffne.

**Paris, 1. Jan.** Beim Neujahrsempfange brachte der Nuntius  
 die Glückwünsche des diplomatischen Korps dar, Carnot erwiderte, er  
 danke für die im Interesse des Friedens und der Eintracht dargebrachten  
 Wünsche, sowie für die Glückwünsche für Frankreich. Die unter den  
 Franzosen lebenden Mitglieder des diplomatischen Korps kennen besser  
 als andere die soliden Eigenschaften der Franzosen; sie können richtig  
 die Rolle schätzen, welche die Geschichte im europäischen Staatenkonzert  
 Frankreich zugeteilt hat, sie kennen die Dienste, welche Frankreich der edlen  
 Sache des Fortschrittes und der Humanität zu leisten berufen ist. Ihr  
 Zeugnis ist uns das wertvollste; gehoben durch solche Sympathien,  
 vertrauensvoll auf die Einsicht des Volkes, welches Ehre, Recht und Wahr-  
 heit heilig hält, blickt die Regierung der Republik beim Jahresbeginne  
 ruhig in die Zukunft.

Der böhmische Adel widmete als Peterspfennig anlässlich  
 des Jubiläums des Papstes 1 000 000 Gulden.

**Katholischer Gottesdienst.**

**Freitag** den 6. Januar 1893. Erscheinungsfest.  
 Vorm. 9 $\frac{1}{2}$  Uhr Predigt und Amt  
 Nachm. 1 $\frac{1}{2}$  Uhr Andacht.